

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen (N.G.Sch.)

Autor(en): **Uehlinger, A. / Hurter, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen**

Band (Jahr): **14 (1938)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S T A T U T E N
D E R
NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT
SCHAFFHAUSEN
(N. G. Sch.)

§ 1.

Zweck der Gesellschaft. Die Naturforschende Gesellschaft Schaffhausen bildet eine Zweiggeseilschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und setzt sich zum Zweck, Freude und Interesse an den Naturwissenschaften zu fördern, ihre Entwicklung im In- und Auslande nach Möglichkeit zu verfolgen, den Naturschutz zu pflegen und solche Bestrebungen zu unterstützen, welche der naturwissenschaftlichen Erforschung der engern Heimat und der Erhaltung ihrer Naturdenkmäler dienen.

§ 2.

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Vorträge, Demonstrationen, Exkursionen usw.,
- b) Herausgabe periodisch erscheinender „Mitteilungen“ und Flugblätter,
- c) Führung einer Lesemappe und Anlage einer Handbibliothek im Naturhistorischen Museum,
- d) Tauschverkehr mit Institutionen ähnlichen Charakters,
- e) wissenschaftliche Mitarbeit im Naturhistorischen Museum,
- f) Bildung von Spezialkommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Wer der Gesellschaft als ordentliches Mitglied beitreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Durch einmalige Zahlung von Fr. 150.— wird die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben.

Zum korrespondierenden Mitglied kann ernannt werden, wer außerhalb des Kantons wohnt und sich um die N.G.Sch. oder um die

naturwissenschaftliche Erforschung der Umgegend verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Versammlung (ordentliche Sitzung oder Hauptversammlung). Korrespondierende Mitglieder haben ein Anrecht auf die „Mitteilungen“; sie entrichten keine Beiträge und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Für besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die Naturwissenschaften überhaupt, kann auf begründeten Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Versammlung, (in der Regel der Hauptversammlung), die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Leistung der ordentlichen Beiträge befreit.

§ 4.

Leistungen der Mitglieder. Die Leistungen der Mitglieder bestehen in:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag,
- b) einer Extragebühr für den Bezug der Lesemappe,
- c) allfälligen Bußen für Uebertretung der Vorschriften betreffend die Lesemappe.

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Um jungen, nicht selbständig erwerbenden Leuten (Kantonschülern der obersten Klassen, Studierenden u. a.) die Mitgliedschaft zu ermöglichen, kann der Vorstand den Jahresbeitrag für dieselben auf die Hälfte herabsetzen. Dabei genießen solche Mitglieder alle Rechte der ordentlichen und erhalten wie diese die „Mitteilungen“. Mit der Erreichung des 25. Altersjahres fällt diese Erleichterung dahin.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, oder der Gesellschaft zur Unehre gereichen, können durch Versammlungsbeschluß aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch alle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

§ 5.

Schriften. Folgende Einrichtungen stehen zur Verfügung der Mitglieder:

- a) Die Lesemappe der Gesellschaft gemäß speziellen Vorschriften. Anmeldungen für den Eintritt in einen Leserkreis, sowie die Abbestellung der Mappe sind schriftlich an den Mappenverwalter zuhanden des Kassiers zu richten.
- b) Die ordentlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft, welche die Mitglieder in der Regel kostenfrei zugestellt erhalten.

Arbeiten, über die im § 1 genannten Gegenstände, können in die „Mitteilungen“ im Rahmen der für die Veröffentlichung aufgestellten Leitsätze aufgenommen werden.

- c) Die Zeitschriften und Tauschschriften, welche mit den übrigen Bücherbeständen auf Grund des Schenkungsvertrages vom 31. Oktober 1925 von der Stadtbibliothek verwaltet werden, jedoch vor der Einreihung im Lesezimmer des Naturhistorischen Museums aufliegen oder in der Lesemappe zirkulieren.
- d) Die Handbibliotheken im Lesezimmer und in den Arbeitsräumen des Naturhistorischen Museums.

§ 6.

Naturhistorisches Museum. Gemäß Vereinbarung zwischen der N. G. Sch. und dem Stadtrat von Schaffhausen vom 27. November 1934, dem Nachtrag zur Vereinbarung vom 18. November 1935 und Art. 8 des Reglementes für den Betrieb des Naturhistorischen Museums Schaffhausen vom 23. Dezember 1935 steht den Mitgliedern der N. G. Sch. im Naturhistorischen Museum zu:

- a) Die unentgeltliche Benützung von Lesezimmer, Vortrags- und Arbeitsräumen im Rahmen der dafür aufgestellten Regeln,
- b) der freie Zutritt in die Schausammlungen zu den festgesetzten Zeiten.

§ 7.

Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Hauptversammlung legt er den Jahresbericht vor.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Der Kassier besorgt das Kassenwesen der Gesellschaft und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Gesellschaftsversammlungen, sowie gemeinsam mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Redaktor der „Mitteilungen“, Bibliothekar und Mappenverwalter sollen in der Regel ebenfalls Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung, er macht die Wahlvorschläge zu Händen des Stadtrates für die Mitglieder der Aufsichtskommission und des Konservators des Naturhistorischen Museums; er ist befugt, spezielle Aufgaben zu delegieren, sowie für besondere Zwecke sich zu ergänzen. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich nach Bedürfnis.

§ 8.

Versammlungen. Die Gesellschaft versammelt sich während des Winterhalbjahres gewöhnlich allmonatlich zu einer oder mehreren ordentlichen Sitzungen. Dabei werden teils Vorträge gehalten, teils kleinere Mitteilungen gemacht oder Demonstrationen geboten.

Während der Sommermonate finden meist keine Versammlungen statt, dagegen können Exkursionen ausgeführt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Jahresbericht des Präsidenten,
2. übrige Berichte,
3. Abnahme der Jahresrechnung,
4. Festsetzung der Beiträge und Bußen, sowie Genehmigung des Voranschlages,
5. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
6. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
7. Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters in den Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft auf die Dauer von sechs Jahren,
8. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

§ 9.

Statutenrevision. Die Revision der Statuten kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Vorschläge dazu müssen in einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung schriftlich eingebracht und während mindestens 14 Tagen im Lesezimmer aufgelegt werden.

§ 10.

Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung durch zwei Drittel der Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden. Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so entscheiden in der folgenden Gesellschaftssitzung, welche frühestens 14 Tage nachher stattfinden darf, zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so geht das Vermögen zur Verwaltung an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) über. Diese hat es mit allen Zinsen und Rechten einer eventuell neu gegründeten Schaffhauser Gesellschaft, deren Zweck dem in § 1 dieser Statuten genannten entspricht, auszuhändigen. Sollte innert zwanzig Jahren keine solche Neugründung erfolgen, so geht das Vermögen in das Eigentum der S. N. G. über. Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen der vorhandenen Fonds und Schenkungen.

Also beschlossen in der Hauptversammlung im Naturhistorischen Museum.

Schaffhausen, den 18. Dezember 1937.

Der Präsident:

A. Uehlinger, Forstmeister.

Der Aktuar:

Dr. Hans Hurter.